

## Ergänzungen zum Merkblatt der KOKES<sup>1</sup>

### „Melderechte und Meldepflichten an die Kindesschutzbehörde“

### für Mütter- und Väterberater/innen und Hebammen im Kanton Basel-Landschaft

Die vorliegenden Informationen ergänzen das Merkblatt der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) vom März 2019 „Melderechte und Meldepflichten an die KESB“ in Bezug auf Handlungsempfehlungen für den Kanton Basel-Landschaft. Die Ergänzungen konzentrieren sich auf die Meldevorschriften im Kindesschutz und richten sich an Hebammen und Mütter- und Väterberaterinnen. [Merkblatt Meldevorschriften \(KOKES\)](#)

#### 1. Meldevorschriften an die Kindesschutzbehörden

Um den Schutz von Kindern - insbesondere im Vorschulalter - zu verbessern, wurden auf Bundesebene per 1. Januar 2019 neue Meldevorschriften erlassen, die hilfsbedürftige Kinder betreffen. Diese zivilrechtlichen Meldevorschriften sollen gewährleisten, dass Kindesschutzbehörden rechtzeitig von Kindern erfahren, die in ihrem Wohl beziehungsweise in ihrer Entwicklung gefährdet sind und deren Eltern nicht selber Abhilfe schaffen oder schaffen können.

#### **Meldepflichtig sind neu auch Fachpersonen, die beruflich regelmässig Kontakt mit Kindern haben<sup>2</sup>.**

Die Tätigkeit der **Mütter- und Väterberater/innen** ist auf die Beratung von Eltern mit Kindern von 0-5 Jahren ausgerichtet. Diese Aufgabe erfordert regelmässigen Kontakt mit Eltern und ihren Kindern. Mütter- und Väterberater/innen sind demnach immer und unabhängig davon meldepflichtig, ob die Tätigkeit im Rahmen ihrer organisatorischen Einbindung als amtliche Tätigkeit zu qualifizieren ist, für welche die Meldepflicht ohnehin gilt.

Eine Meldung hat dann zu erfolgen, wenn konkrete Hinweise bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und die Fachperson der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen kann. Die Meldepflicht ist **relativ**: Fachpersonen müssen nur dann eine Gefährdung melden, wenn sie selber nicht in der Lage sind, dem betreffenden Kind zu helfen bzw. eine Hilfe zu vermitteln (weitere Ausführungen dazu siehe Ziff. 2).

Die Meldepflicht ist erfüllt, wenn eine Meldung an die vorgesetzte Person erfolgt ist (Art. 314d Abs. 2 ZGB).

Von der Meldepflicht ausgenommen sind Personen, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen ([Merkblatt KOKES](#), Seite 1). Diese Personen, sogenannte Berufsgeheimnis-Träger/innen sind neu **meldeberechtigt**. Zu den Berufsgeheimnis-Träger/innen gehören beispielsweise Haus- und Kinderärzt/innen, Kinderpsychiater/innen und auch **Hebammen**. Hebammen haben demnach ein Melderecht und zwar unabhängig von ihrem Anstellungsverhältnis. Sie dürfen der Kindesschutzbehörde eine Meldung erstatten, wenn

- sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit von einer möglichen Gefährdung erfahren,
- die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint,

---

<sup>1</sup> [Merkblatt Melderechte und Meldepflichten KOKES](#)

<sup>2</sup> Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport

- die Meldung im Interesse des Kindes liegt. (Merkblatt KOKES, Seite 8).

**Eine Entbindung vom Berufsgeheimnis ist nicht nötig.** Wenn Berufsgeheimnis-Träger/innen von einer möglichen Gefährdung erfahren und nach entsprechender Interessenabwägung zum Schluss gelangen, dass das Kindesinteresse höher zu gewichten ist, als das berufliche Vertrauensverhältnis, haben sie die Möglichkeit, der Kindesschutzbehörde eine Meldung einzureichen ohne sich vom Berufsgeheimnis entbinden zu lassen. Mit dieser Regelung wird der Kindesschutz höher als das Berufsgeheimnis gewichtet (Merkblatt KOKES Seite 9).

**Kein analoges Melderecht** haben die sogenannten **Hilfspersonen von Berufsgeheimnis-Träger/innen**. Sie unterliegen ihrerseits dem Berufsgeheimnis, dürfen aber gemäss ausdrücklicher gesetzlicher Regelung (Art. 314c Abs. 2 letzter Satz ZGB) ohne Entbindung durch die vorgesetzte Stelle oder die Aufsichtsstelle der Kindesschutzbehörde keine Meldung erstatten. Ihnen wird empfohlen, eine allfällige Meldung über den primären Berufsgeheimnis-Träger einzureichen, sofern dieser zur gleichen Einschätzung kommt. (Merkblatt KOKES, Seite 9).

## 2. Vorgehen bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Wie man bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung konkret vorgeht und wann eine Meldung an die Kindesschutzbehörde gemacht werden soll, ist immer ein Abwägungsprozess, der Sorgfalt benötigt.

Eine Handlungsmaxime im Kindesschutz lautet: **Überlegt und gemeinsam**. Macht sich eine Fachperson Sorgen um die Entwicklung eines Kindes und vermutet sie, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte, sollten **Beobachtungen, Aussagen und Vorkommnisse notiert werden**. **Tauschen Sie** sich mit der Leitung ihrer Organisation aus und nehmen Sie **kollegiale Beratung** in Anspruch. Ebenso wichtig ist es, **professionelle Hilfe und Beratung** von Fachstellen, die sich auf den Kindesschutz spezialisiert haben, einzubeziehen.

Im Kanton Basel-Landschaft bieten nachfolgende Institutionen **fachliche Unterstützung**:

<b>Beratungsstellen für Fachpersonen</b>			
<b>Institution</b>	<b>Adresse</b>	<b>Tel</b> <b>Email</b>	<b>Angebot für Fachpersonen</b>
Opferhilfe-beider Basel, Fachbereich Triangel  <a href="http://www.opferhilfe-beiderbasel.ch">www.opferhilfe-beiderbasel.ch</a>	Steinenring 53 4051 Basel	061 205 09 10 <a href="mailto:info@opferhilfe-bb.ch">info@opferhilfe-bb.ch</a> <a href="mailto:trian-gel@opferhilfe-bb.ch">trian-gel@opferhilfe-bb.ch</a>	Fallberatung für Fachpersonen und Institutionen. Beratung für Betroffene
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)  <a href="http://www.kesb-bl.ch">www.kesb-bl.ch</a>	<b>KESB Birstal</b> St. Jakobstrasse 41 4132 Muttenz	061 599 85 70 <a href="mailto:birstal@kesb-bl.ch">birstal@kesb-bl.ch</a>	Auskunft bei Fragen zu den neuen Meldevorschriften und Gefährdungsmeldungen (auch anonym).
	<b>KESB Frenkentaler</b> Hauptstrasse 22 4416 Bubendorf	061 599 85 50 <a href="mailto:frenkentaeler@kesb-bl.ch">frenkentaeler@kesb-bl.ch</a>	
	<b>KESB Gelterkinden-Sissach</b> Dorfplatz 5 4460 Gelterkinden	061 985 10 60 <a href="mailto:gelterkinden-sissach@kesb-bl.ch">gelterkinden-sissach@kesb-bl.ch</a>	
	<b>KESB Kreis Liestal</b> Ruehrbergweg 7 4133 Pratteln	061 599 85 00 <a href="mailto:liestal@kesb-bl.ch">liestal@kesb-bl.ch</a>	
	<b>KESB Laufental</b> Bahnhofstrasse 6 4242 Laufen	061 599 85 40 <a href="mailto:laufental@kesb-bl.ch">laufental@kesb-bl.ch</a>	

	<b>KESB Leimental</b> Curt Goetz-Strasse 2 4102 Binningen	061 599 85 20 <a href="mailto:leimental@kesb-bl.ch">leimental@kesb-bl.ch</a>	
Fachbereich Kindes- und Jugendschutz  <a href="http://www.kindesschutz.bl.ch">www.kindesschutz.bl.ch</a>	Rathausstrasse 2 4410 Liestal	061 552 59 30 <a href="mailto:kindesschutz@bl.ch">kindesschutz@bl.ch</a>	Informationen zu Fragen rund um den Kinderschutz, Website mit Informationen zum Kindes- schutz, Weiterbildungen

Vor jeder Meldung ist abzuwägen, inwiefern die (meldepflichtige oder meldeberechtigte) Fachperson im Rahmen ihrer eigenen Tätigkeit in der Lage ist, dem betreffenden Kind zu helfen bzw. eine Hilfe zu vermitteln. Solange sie davon ausgehen kann, dass die Gefährdung anderweitig beseitigt werden kann, zum Beispiel durch die Aufnahme der Beratung oder Begleitung durch eine geeignete Stelle, ist keine Meldung an die Kinderschutzbehörde erforderlich ([Merkblatt KOKES](#), Seite 5). Berufsgeheimnis-Träger/innen haben zudem ihr besonders schützenswertes Vertrauensverhältnis in die Überlegungen einzubeziehen ([Merkblatt KOKES](#), Seite 9).

**Einbezug der Eltern:** Oft ist es sinnvoll, dass Fachpersonen Eltern über ihre Sorgen informieren, um gemeinsam Lösungen zum Wohl des Kindes zu suchen. **Wenn Eltern bereit und in der Lage sind, geeignete Unterstützungsangebote freiwillig in Anspruch zu nehmen, muss in der Regel keine Meldung an die Kinderschutzbehörde gemacht werden.** Solche Gespräche sind sorgfältig vorzubereiten. Es kann sinnvoll sein, sich bei einer Fachstelle wie die Opferhilfe Triangel beraten zu lassen. Eine Beratung durch eine Fachstelle vor einem Elterngespräch wird nachdrücklich empfohlen, wenn davon ausgegangen werden muss, dass Eltern sich verschliessen und alles abwehren und sich dadurch die Situation für das betroffene Kind verschlimmern könnte.

**Von einem Gespräch mit Eltern abzusehen ist:**

**Bei akuter Gefährdung für Leib und Leben:** Bei akuter Gefährdung für Leib und Leben ist unverzüglich mit der Kinderschutzbehörde, der Polizei oder dem Universitätskinderspital beider Basel Kontakt aufzunehmen.

**Bei sexuellen Übergriffen:** Bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe ist es wichtig, die Kinderschutzbehörde oder eine Fachstelle vor einem allfälligen Gespräch mit Eltern zu kontaktieren. Zu solchen Vorfällen dürfen Kinder nur von spezialisierten Fachkräften befragt werden.

In **Notsituationen** stehen im Kanton Basel-Landschaft folgende Stellen zu Verfügung:

<b>Notfallstellen</b>			
<b>Institution</b>	<b>Adresse</b>	<b>Tel Email</b>	<b>Angebot</b>
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)  <a href="http://www.kesb-bl.ch">www.kesb-bl.ch</a>	<b>KESB Birstal</b> St. Jakobstrasse 41 4132 MuttENZ	061 599 85 70 <a href="mailto:birstal@kesb-bl.ch">birstal@kesb-bl.ch</a>	Abklärung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, Anordnung von Kinderschutzmassnahmen.
	<b>KESB Frenkentaler</b> Hauptstrasse 22 4416 Bubendorf	061 599 85 50 <a href="mailto:frenkentaler@kesb-bl.ch">frenkentaler@kesb-bl.ch</a>	
	<b>KESB Gelterkinden-Sissach</b> Dorfplatz 5 4460 Gelterkinden	061 985 10 60 <a href="mailto:gelterkinden-sissach@kesb-bl.ch">gelterkinden-sissach@kesb-bl.ch</a>	
	<b>KESB Kreis Liestal</b> Ruehrbergweg 7 4133 Pratteln	061 599 85 00 <a href="mailto:liestal@kesb-bl.ch">liestal@kesb-bl.ch</a>	
	<b>KESB Laufental</b> Bahnhofstrasse 6 4242 Laufen	061 599 85 40 <a href="mailto:laufental@kesb-bl.ch">laufental@kesb-bl.ch</a>	
	<b>KESB Leimental</b> Curt Goetz-Strasse 2 4102 Binningen	061 599 85 20 <a href="mailto:leimental@kesb-bl.ch">leimental@kesb-bl.ch</a>	
Polizei  <a href="https://www.basel-land.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/polizei/posten">https://www.basel-land.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/polizei/posten</a>	Polizeiposten in Allschwil, Binningen, Laufen, Liestal, MuttENZ, Pratteln, Reinach, Sissach, Therwil, Waldenburg (weitere Informationen auf der kantonalen Website: <a href="https://www.basel-land.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/polizei/posten">https://www.basel-land.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/polizei/posten</a> )	Tel. der Polizeiposten: <i>siehe kantonale Website</i>  (Notruf 117 / 112)	Beratung über polizeiliche Massnahmen, nimmt Strafanzeigen entgegen. Weibliche Opfer können eine Polizistin verlangen. Spezialistinnen und Spezialisten beraten und intervenieren bei Jugendproblemen und häuslicher Gewalt.
Universitätskinderspital beider Basel  <a href="http://www.ukbb.ch">www.ukbb.ch</a>	Spitalstrasse 33 4056 Basel	061 704 12 12  <b>Notfall-Helpline (24h): 0900 712 712</b>  <i>E-Mail über Kontaktformular:</i> <a href="https://www.ukbb.ch/de/kontakt/">https://www.ukbb.ch/de/kontakt/</a>	Medizinische Hilfe, interne Kinderschutzgruppe zur Falleinschätzung bei Kindesmisshandlung, Notfallhilfe mit Übernachtungsmöglichkeit
Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst  <a href="http://www.pbl.ch/home/kinder-und-jugendpsychiatrie/">http://www.pbl.ch/home/kinder-und-jugendpsychiatrie/</a>	Bienentalstrasse 7 4410 Liestal	061 553 53 53  <b>Notfall-Helpline (24h): 061 553 55 55</b>  <a href="mailto:info@pbl.ch">info@pbl.ch</a>	Psychologische Beratung und Abklärung, Unterstützung und Begleitung während eines Verfahrens. Erstellung von Gutachten in zivil-, versicherungs- und strafrechtlichen Fragen